



Ausländische Streitkräfte in Deutschland

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges waren Truppen aus Belgien (B), Kanada (CND), Frankreich (F), den Niederlanden (NL), Großbritannien (UK) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in hoher Zahl auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationiert, um einer möglichen Bedrohung durch den Warschauer Pakt entgegenwirken zu können. Mit der Auflösung des Warschauer Paktes und der Aufnahme von Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik in die NATO ist Deutschland nunmehr ausschließlich von Verbündeten umgeben. Seit 1994 existiert das Programm "Partnerschaft für den Frieden" (Partnership for Peace - PfP) zur Intensivierung der sicherheitspolitischen und militärischen Zusammenarbeit der NATO mit 28 Staaten aus Mittel-, Nord-, Ost-, und Südosteuropa. Diese Veränderung der geopolitischen Sicherheitslage spiegelt sich wider in Anzahl und in den neu geschaffenen Rechtsgrundlagen für den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in Deutschland, die im folgenden im Überblick dargestellt werden.

Der **Aufenthaltsvertrag** von 1954 (BGBl. 1955 II 253):

Er berechtigt die Staaten B, CND, F, NL, UK, die USA, Dänemark (DK) und Luxemburg (LUX) zur ständigen Stationierung in den alten Bundesländern. CND, DK und LUX haben zur Zeit keine Truppen stationiert.

Das **NATO-Truppenstatut** von 1951 (NTS) (BGBl. 1961 II 1190):

Es regelt für die Unterzeichnerstaaten die Rechtsstellung von Truppe, zivilem Gefolge sowie deren Angehörigen während des Aufenthalts. Regelungsinhalt sind u.a. Einreisebestimmungen, Fahrerlaubnis, Gerichtsbarkeit, Schadenshaftung, Steuern und Zölle. Das NTS gilt nicht in den neuen Bundesländern.

Das **Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** von 1959 (ZA/NTS) (BGBl 1961 II 1218; 1973 II 1022; 1994 II 2594):

Das Zusatzabkommen regelt für B, F, CND, NL, UK und die USA in weiterem Umfang die Rechte und Pflichten der Truppe, des zivilen Gefolges und aller Angehöriger während des Aufenthalts in den alten Bundesländern. Der Regelungsgehalt umfasst z.B. die Durchführung von Übungen und Manövern, Steuerprivilegien sowie die Anwendung deutscher Vorschriften in den Bereichen Bau-, Verkehrs- und Arbeitsrecht.

Notenwechsel vom 25.9.1990 i.d.F. vom 12.9.1994 (BGBl 1990 II 1250; 1994 II 29, 3716)

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrags (BGBl 1990 II 1317) dürfen ausländische Streitkräfte in den neuen Bundesländern und Berlin weder stationiert noch dorthin verlegt werden. Der Einigungsvertrag (BGBl 1990 II 889) beschränkt zudem den räumlichen Geltungsbereich des NTS und des ZA/NTS auf die alten Bundesländer. Für den vorübergehenden Aufenthalt von B, F, UK, CND, NL und den USA wurde daher der o.g. Notenwechsel vereinbart, der ihnen in Berlin und den neuen Ländern die gleiche Rechtsstellung wie in den alten Bundesländern einräumt, wobei für jeden Aufenthalt die vorherige Zustimmung der Bundesregierung einzuholen ist.

Notenwechsel vom 29.4.1998 (BGBl 1999 II 508)

Dieser Notenwechsel bestimmt für die NATO-Staaten DK, LUX, Griechenland (GR), Italien (I), Norwegen (N), Portugal (P), Spanien (E) und die Türkei (TR), dass in ganz Deutschland ihre Rechte während des Aufenthalts sich direkt (alte Länder) nach oder entsprechend (neue Länder) dem NTS bestimmen; das Recht zum Aufenthalt gewährt die Bundesregierung durch Zustimmung.

Das PfP-Truppenstatut von 1995 (BGBl. 1998 II 1340)

Für die an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten wurde die Rechtsstellung während eines Aufenthalts in Deutschland durch das PfP-Truppenstatut dem NTS nachgebildet. Es gilt im gesamten Bundesgebiet und ist auf einen Truppenumfang bis zur Einheitsgröße anwendbar. Das Recht zum Aufenthalt gewährt die Bundesregierung durch Zustimmung.

Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz von 1995 (BGBl 1995 II 554)

PfP-Staaten, die Truppen überhalb der Einheitsgröße in oder durch Deutschland bewegen wollen, müssen mit der Bundesregierung eine Streitkräfteaufenthaltsvereinbarung abschließen. Regelungsgegenstände sind z.B. Grenzübertritt, Einreise, Waffen, Gerichtsbarkeit, Disziplinargewalt, Zwangsmaßnahmen, Telekommunikation, Gesundheitswesen, Umweltschutz, Haftpflichtversicherung, Übungen, Steuerbefreiungen u.a.m.. Eine solche Vereinbarung kann für einzelne Aufenthalte geschlossen werden; es kann aber auch eine Rahmenvereinbarung getroffen werden, die alle künftigen Aufenthalte regelt. Eine umfassende bilaterale Vereinbarung wurde bereits mit Polen geschlossen und wird mit Ungarn und der Tschechischen Republik angestrebt.

Streitkräfteaufenthaltsvereinbarungen müssen auch vor jedem vorübergehenden Aufenthalt mit allen anderen Staaten geschlossen werden, die nicht NATO- oder PfP-Partner sind, unabhängig von der Truppengröße.

Dienstliche Besuche

Im Rahmen des international üblichen Besuchskontrollverfahrens stellt der ausländische Verteidigungsattaché einen Antrag im Bundesministerium der Verteidigung, über den entweder stillschweigend (nach 30 Tagen gilt Zustimmung als erteilt) oder ausdrücklich entschieden wird.

Übersicht über die Rechtsgrundlagen

	Alte Bundesländer		Berlin und Neue Bundesländer	
	Aufenthalts- recht	Rechts- stellung	Aufenthalts- recht	Rechts- stellung
B, F, UK, CDN, NL, USA	Aufenthalts- vertrag	NTS mit ZA/NTS	Notenwechsel vom 25. 9.1990 i.d.F. vom 12. 9.1994	
DK, GR, I, LUX, N, P, E, TR	Notenwechsel vom 29. April 1998			
Polen, Tschechische Republik, Ungarn	Vereinbarung nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz auf der Grundlage des NTS			
PfP-Staaten	Vereinbarung nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz auf der Grundlage des PfP-Truppenstatuts			
Andere Staaten	Vereinbarung nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz			

Bearbeiterin: RDn Bartelmann, WF II G - Auswärtiges, Internationales Recht, Menschenrechte, Humanitäre Hilfe, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung